

Bekanntmachung des Amtes Leezen
4. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Leezen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11. November 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leezen vom 14. Oktober 2013, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 14. August 2023, erlassen:

Artikel I

§ 2 – Einberufung der Gemeindevertretung – wird wie folgt ersetzt:

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO)

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 Nummer 11 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister –

wird wie folgt ersetzt:

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)

11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem § 36 BauGB (mit Ausnahme von Vorhaben im Außenbereich),

11a. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch, wobei eine positive Entscheidung der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf,

Artikel III – Inkrafttreten

- (1) Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leezen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 12. November 2025 erteilt.

Leezen, den 13. November 2025

(L.S.) gez. Ulrich Schulz
Bürgermeister

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leezen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leezen, den 17. November 2025

Amt Leezen
gez. Heike Feig
Amtsdirektorin